

Verkehr und Infrastruktur (vif)

Arsenalstrasse 43
Postfach
6010 Kriens 2 Sternmatt
Telefon 041 318 12 12
vif@lu.ch
www.vif.lu.ch

Architektur-, Ingenieur- und
Fachingenieurbüros

Kriens, 13. März 2019 Su/DBI

Regelung bezüglich Verrechnung von Nebenkosten

Sehr geehrte Damen und Herren

Die bisherige Regelung zur Verrechnung von Plan- und Fotokopien datiert aus dem Jahre 2011 und ist zwischenzeitlich veraltet. Gleichzeitig werden die Bedingungen für die Verrechnung von Nebenkosten genauer umschrieben, präzisiert und erweitert.

Gestützt auf die aktuelle Copyprintsuisse-Netto-Preiseempfehlung 2016 der Sektion Zürich und zur Vereinheitlichung der vom Auftraggeber bestellten Kopien, wird die Verrechnung wie folgt neu geregelt:

Nebenkosten für Pläne und Berichte

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstiger Dokumente wie Broschüren, Berichte, elektronische Dokumente und Datenträger etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet:

Die nachfolgenden Ansätze (exkl. MwSt.) gelten als Maximalbetrag und sind unabhängig vom Leistungserbringer.

Planplots inkl. aller Zuschläge

- einfarbig schwarz	CHF	8.00/m ²
- mehrfarbig	CHF	16.00/m ²

Fotokopien

- A4 schwarz/weiss	CHF	0.20/Stk.
- A4 farbig	CHF	0.60/Stk.
- A3 schwarz/weiss	CHF	0.30/Stk.
- A3 farbig	CHF	0.90/Stk.

Planscan

(PDF Rasterformat 300 dpi)

- einfarbig schwarz	CHF	13.00/m ²
- mehrfarbig	CHF	16.00/m ²

Binden von Berichten

Mit Klarsicht- und Bodendeckel aus Halbkarton CHF 4.00/Bericht

CD/DVD/USB-Stick

Speichern und beschriften (CD/DVD inkl. Etui) CHF 8.00/Stk.

Die Arbeitszeit des mit der Herstellung beauftragten Mitarbeiters und die Lieferung der Unterlagen kann nicht zusätzlich verrechnet werden, da dieser Arbeitslohn bereits in den Einheitspreisen inbegriffen ist.

Übliche Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten wie Reisespesen, Reisezeiten, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Kosten für Baustellenbüro, Einsatz von branchenüblichen Vermessungs-, Überwachungs- und Untersuchungsgeräten mit zugehörigen Programmen, Kosten für branchenübliche EDV-Anwendungen, Gebühren und spezielle Versicherungen sowie Kosten für Arbeits- und Bürokopien, Telefon, Posttaxen und Archivierung von Datenträgern und bürointerne Nebenkosten für Zwischenschritte in der Projektierung sind in der vereinbarten Vergütung eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

Bürointerne Arbeiten, die kein Teil der Planungs- oder Bauleistungen sind, z.B. die Erstellung von Offerten und Honorarrechnungen, sind nicht verrechenbar.

Diese Regelung tritt per 1. April 2019 in Kraft.

Freundliche Grüsse



Rolf Bättig
Kantonsingenieur